

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850**

85 (22.10.1850)

## Anzeige-Blatt

für den

## Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 22. October.

No. 85.

## Bekanntmachung.

Das großh. 3. Infanterie-Bataillon bisher in Peilberg und Lenzen in Garnison stehend, hat nunmehr in Bielefeld in Westphalen und das bisher in Havelberg und Prigwall gestandene großh. 5. Infanterie-Bataillon in Herfort und Bünde in Westphalen (Stab in Herfort) Garnison bezogen.

Das großh. 2. Reiter-Regiment, das 3. Reiter-Regiment und die vier Fußbatterien haben die bisherigen Garnisonsorte Königsberg, Arnswalde, Brietzen, Coitbus und Prenzlau verlassen und befinden sich zur Zeit auf dem Marsch nach den neuen Garnisonen in Westphalen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß die Garnisonsorte der Reiterei und Artillerie, nach deren Eintreffen in denselben, gleichfalls werden bekannt gegeben werden.

Karlsruhe, den 16. Oct. 1850.

Kriegs-Ministerium.

A. von Roggenbach.

## Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[84] Heidelberg. [Aufforderung.] In Sachen der großh. Generalstaatscasse Namens des großh. Fiscus, Klägerin gegen: Emil Barbo von Emmendingen, Franz Bedenk von Salem, Friedrich Behr von Waldfirch, Carl Joseph Becker von Bruchsal, Salomon Bloch von Gailingen, Kilian Dienst von Rothwell, Eugen Fecht von Kilsheim, Johann Feigenbusch von Rohrbach, Heinrich Fischer von Freiburg, Jakob Fuchs von Auenseim, Johann Adam Fürst von Marbach, Heinrich Adolph Gerwig von Obergimpfern, Joh. Götz von Kagenthal, Franz Mich. Grieshaber von Haslach, Mathias Grimm v. Aglasterhausen, Joseph Hägner von Judenberg, Bernhard Hansjakob von Haslach, Sebastian Heilig von Neudorf, Wilhelm Henrici von Borberg, Philix Hofmann von Sinshelm, Bernhard Rahn von Stebbach, Carl Kast von Reichenbach, Carl Klenker von Frickingen, Johann Knapp von Freudenberg, Leonhard

Koch von Eberbach, Friedrich August Lehlbach von Heiligkreuzsteinach, Lorenz Mayer von Steinbach, Gustav Mayer von Sinshelm, Ignaz Reumeler von Waldprechtsweyer, Carl Ostermann von Donauschingen, Wilhelm Orwald von Heisterheim, Anton Pelissier von Bruchsal, Georg Raub von Sinshelm, Philipp Reiz v. Borberg, Carl Ritter v. Karlsruh, Franz Rolle von Konstanz, Robert Roswaag von Herbolzheim, Ignaz Rummelin von Diterweyer, Carl Aug. Schäuble v. Lienzheim, Johann Schenk von Siegelbach, Wilhelm Schindler von Eichstetten, Friedr. Wilh. Schöffel von Halbendorf, Jakob Schmidt von Dossenheim, Heint. Seidel von Oberschopfheim, Joseph Schotterer von Schriesheim, Carl Söhner von Hosterbach, Albert Stiegler von Haslach, Carl Stöcker von Eitenheim, Andreas Streib von Aglasterhausen, Ernst Friedr. Sturm von Hüfingen, Johann Jakob Sturm von Zinken, Joh. Friedr. Urban von Durlach, Michael Waldecker von Oberschöpf und

Friedrich Zutt von Offenburg, Beklagte, Entschädigung betreffend.

Die großh. Generalstaatscasse hat, durch Erlaß großh. Finanzministeriums vom 14. vor. Monats ermächtigt, gegen die obengenannten Beklagten unterm 14. v. M. eine Klage erhoben und dieselbe auf folgende thatsächliche Behauptungen gestützt.

Die Beklagten seyen durch rechtskräftige richterliche Urtheile als Theilnehmer an dem vorjährigen Aufstande condemnirt und zugleich zum Erlaße des dem Staate hierdurch erwachsenen Schadens mit solidarischer Haftbarkeit verurtheilt worden seyen, weshalb sie unter Vorbehalt jedoch aller weitem Rechtszuständigkeiten vorderhand folgende Posten zur Liquidation bringe:

- 1) am 20. Juni v. J. habe der damalige sogenannte Finanzminister Heunisch die Anordnung getroffen, daß der Cassenbestand der Generalstaatscasse in die Festung Rastatt verbracht werde und daß in Folge dieser Anordnung, der kein Widerstand entgegengesetzt werden konnte, am nämlichen Tage die Summe von 34,000 fl. von der Generalstaatscasse an die revolutionäre Regierung in Rastatt abgeliefert worden sey.
- 2) Am 21. Juni habe Heunisch in Folge eines Beschlusses der revolutionären Regierung vom 17. Juni den Cassenbestand der Generalstaatscasse mit 30,966 fl. erhoben und nach Offenburg bringen lassen.
- 3) In Folge einer Anordnung des revolutionären Finanzministers vom 21. Juni v. J. habe die Kreiscaffe in Freiburg die Summe von 8362 fl. 36 kr. nach Offenburg einsenden müssen.  
Die Rebellen haben über diese sub 1, 2 u. 3 genannten Gelder auf ihrer Retirade von Offenburg über Freiburg und Konstanz nach der Schweiz bis auf den letzten Kreuzer verfügt und es wäre somit der legitimen Regierung, dem Staate, die ganze Summe verloren gegangen.
- 4) Färber Hoppel von Mannheim seye zur Anschaffung von Gewehren vom sogenannten Landesauschusse nach Frankreich abgesandt worden, und habe zu diesem Behufe aus der Generalstaatscasse für Rechnung der Generalkriegscasse erhalten:
  - a. auf Weisung des revolutionären Finanzministers Heunisch vom 1. Juni v. J. am 5. desselben Monats 85,000 fl.,

b. auf gleiche Weisung vom 5. Juni v. J. am 9. Juni 70,000 fl.

Die rechtmäßige Regierung habe an dieser Summe theils an Geld, theils an Gewehren, die schon angeschafft waren, und in ihre Hände gelangten, die Summe von 102,791 fl. 56 kr. gerettet, der Rest mit 53,208 fl. 4 kr. sey aber verloren gegangen.

Für alle diese Behauptungen hat die Generalstaatscasse den Beweis durch Urkunden und durch Zeugen angetreten und am Schlusse der Klage das Begehren gestellt, durch Urtheil auszusprechen:

daß die Beklagten unter sammtverbindlicher Haftung schuldig seyen, die liquidirte Summe von 126,536 fl. 40 kr. sammt 5 Procent Zinsen vom Tage der Klage bei Vermeidung des richterlichen Zugriffs zu zahlen und die Kosten zu tragen haben.

Auf diese Klage haben wir Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Donnerstag den 12. December d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,

auf beiseitiger Oberamtskanzlei anberaumt, wobei sämtliche Beklagten zu erscheinen, sich auf die Klage vernehmen zu lassen und etwaige Einreden vorzutragen haben, widrigenfalls der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Schutzrede des Beklagten für veräsaunt erklärt werden würde.

Heidelberg, den 9. Oct. 1850.

Großh. Oberamt.  
Kraft.

[83]2 Nr. 21,099. Wertheim. [Aufforderung.] Der Gefreite im ehemaligen 4. Infanterie-Regiment, Peter Joseph Steck von Gamburg, der sich heimlich von Haus entfernt hat, wird hierdurch aufgefodert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Commando zu stellen, widrigenfalls er seines Gemein- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. vorbehallich persönlicher Bestrafung im Vertretungsfalle verfallen werden würde.

Wertheim, den 20. Sept. 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.  
v. Stengel.

[83]2 Sinheim. [Straferkenntniß.] Soldat Johann Walter von Esenz und der Reiter vom II. Reiter-Regiment Johann Adam Lachner von Rohrbach werden, da sie sich auf die öffentliche Aufforderung vom 2. und 5. v. M. nicht gestellt haben, vorbehallich persönlicher Bestrafung, unter Verfallung in die

Kosten, in eine Strafe von 1200 fl. und zum Verlust des Staatsbürgerrechts verurtheilt.

Sindheim, den 28. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Wilhelmi.

[83]2 Nr. 1264. Saline Rappena u. [Bekanntmachung] Es wird hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Salzabnehmer gebracht, daß das Viehsalz, welches bisher bei der Saline nur in Säcken zu 2 Cir. zum Verkauf gelangte, nunmehr auch in Säcken zu 1 Cir. verpackt, und um den Preis von 2 fl. 6 kr. abgegeben wird.

Saline Rappena u., den 8. Oct. 1850.

Großh. Salinencasse.

Waler.

[85]1 Nr. 18,565. Buchen. [Gemeindevorstand] [Rechnung] [Verpflichtung.] Franz Hen n von Heidersbach wurde heute als Rechner für die dortige Gemeinde verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Buchen, den 16. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Drff.

vd. Hauelsen.

[85]1 Nr. 26,587. Stockach. [Aufforderung] Nach dem Auszug aus dem Buche der Gemeinde Stockach wurde dahier unterm 27. October 1830 August Steinmacher, Sohn des früher dahier gewesenen großh. Domänen-Verwalters Steinmacher geboren.

Der Aufenthalt der Eltern und des August Steinmacher ist nach dem Berichte der Vorbereitungsbehörde dahier nicht bekannt und konnte auch bisher nicht ermittelt werden.

Wir fordern daher die Eltern und diesen zur Conscription pro 1851 Pflichtigen auf, sich zur Aufnahme anzumelden, beziehungsweise die Eltern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt anher anzuzeigen.

Zu gleicher Zeit ersuchen wir die betreffenden Conscriptions-Ämter um gefällige Nachricht, ob nicht August Steinmacher, da dessen Vater als Staatsbürger das Heimathrecht für seine Kinder da anzusprechen hat, wo er sich jetzt aufhält oder gestorben ist, in einer dieser Aufnahmelisten bereits eingetragen ist.

Stockach, den 17. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Umann.

[83]3 No. 35,823. Mannheim. [Aufforderung] In der Gantmasse der verstorbenen Katharina Ritter Wittwe, geb. Scherb, von hier, befindet sich das Haus Lit. F 7 No. 4

dahier. Nach eingezogenen Erkundigungen hat sich ergeben, daß ein bestimmter Eigenthumstitel der Katharina Ritter auf dieses Haus nicht vorliegt, daß solches vielmehr in dem hiesigen Grundbuch vom Jahr 1769 auf den Namen des Stadtsoldaten Peter Ritter von hier eingetragen ist, weshalb das Ortsgericht der Versteigerung dieses Hauses die Gewährung versagt hat. Peter Ritter soll längst verstorben seyn und seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger sind nicht zu ermitteln. Auf Antrag der großh. Armenpolizei-Commission dahier, als Verwalterin der Gantmasse, werden daher die etwaigen Erben und Rechtsnachfolger des Stadtsoldaten Peter Ritter, so wie Alle, welche Eigenthumsansprüche auf das Haus Lit. F 7 No. 4 zu haben glauben, gemäß §. 844—847 der Proceß-Ordnung aufgefodert, ihre Rechte

binnen 90 Tagen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Eigenthumsrechte im Verhältniß zum neuen Erwerber dieses Hauses für verlustig erklärt werden sollen.

Mannheim, den 4. October 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

Martin Sticks.

[83]3 Nr. 36,480. Mannheim. [Aufforderung.] Nachdem die nächsten gesetzlichen Erben des verstorbenen Schreinermeisters Nikolaus Jäger von hier auf dessen Nachlaß verzichtet haben, hat die Wittwe desselben, Theresia geb. Steinmüller, um Einweisung in Besiz und Gewähr der Erbschaft nachgesucht. Es werden daher die näher berechtigten Erben des Nikolaus Jäger aufgefodert, ihre Erbansprüche

binnen 30 Tagen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag der Wittwe stattgegeben wird.

Mannheim, den 5. Oct. 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

Martin Sticks.

[85]1 Mosbach. [Aufforderung.] In S. großh. Generalkassencasse zu Karlsruhe noe fisci Kl. gegen Franz Zipf vom Harbese, Ersatzforderung betreffend, hat die Klägerin folgende Klage dahier erhoben: Der Beklagte, bei Ausbruch der vorjährigen Revolution, Corporal in der ehemaligen 4. Batterie, trat im Mai v. J. freiwillig zur s. g. 5. Feldbatterie unter das Commando des bekannten Blind,

nach dessen Gefangennahme von den aufrührerischen Soldaten zum Lieutenant gewählt, machte er als solcher das gegen die königl. preussischen Truppen gelieferte Gefecht an der Federbach mit, nachdem er vorher als gewählter Wachtmeister in den Gefechten bei Rheinsheim fungirt hatte.

Er ward deshalb durch Erkenntnis großh. Kriegsgerichts zu Karlsruhe vom 9. Jan. d. J. der Treulosigkeit für schuldig erkannt und dieses Urtheil durch großh. Kriegsministerium unterm 4. Januar d. J. zum Vollzuge genehmigt.

Der Beklagte hat sich durch jene seine Theilnahme an der gegen das Versehen der Staatsverfassung gerichteten Unternehmungen des Frühjahrs 1849 unzweifelhaft auch eine unrechte That im Sinne des R. N. S. 1382 zu Schulden kommen lassen.

Das ausländische Heer war für die Führer der Rebellen das Hauptmittel, ihre Zwecke zu erreichen, ohne dessen verbrecherische Thätigkeit konnte der Aufruhr weder in der Bedeutung ausbrechen, wie dies geschah, noch konnte gegen die gesetzliche Gewalt so lange Widerstand geleistet werden. Es erscheinen demnach alle Soldaten, sowohl die in den ersten Tagen jener Bewegung durch Wort und That zur Insubordination aufforderten, als die in den Reihen der Ausländischen dienten, die sich also der Meuterei oder der Treulosigkeit schuldig machten, als zu dem Gesamterfolge der Revolution zusammenwirkend. Durch diese ist aber der großh. Staatscasse ein beträchtlicher materieller Nachtheil erwachsen, der, wenn man die bedeutende Einbuße an geraubten und vergeubeten Staatsgeldern, verschleppten und entwendeten Kriegsmaterial, Kriegs- und Occupationskosten und dergl. berücksichtigt, im geringsten Anschlage drei Millionen Gulden beträgt. Genauere Specification dieser Summe ist, wie hier überflüssig, so auch bei dem begreiflich sehr weitläufigen und verwickelten Geschäft der Festsetzung zur Zeit noch nicht möglich. Dieser Schaden, das Resultat der einzelnen Handlungen sämmtlicher Theilnehmer an dem Aufstande, muß von allen denen, welche vorsätzlich sich bei jener Bewegung betheiligten, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit ersetzt werden (R. N. S. 1382 Lit. d). Daß Beklagter vorsätzlich handelte, beweist das ergangene Strafurtheil und erscheint somit als Schuldner des großh. Fiscus.

Laut anlegender Verfügung großh. Ministeriums der Finanzen sind wir beauftragt, die

fragliche Forderung gegen den Beklagten richtig zu stellen und thun dies, indem wir bitten:

- 1) uns schriftliches Verfahren zu gestatten,
- 2) dem flüchtigen Beklagten im Wege öffentlicher Bekanntmachung Klage sammt Ladung zu eröffnen,
- 3) nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht zu erkennen:

der Beklagte sey unter Verfallung in die Kosten schuldig, der großh. Staatscasse den ihr durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden im Betrag von drei Millionen Gulden, eventuell in noch zu bestimmendem Betrage sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande zu ersetzen.

Nr. 42,743. Beschluß.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Die nstag den 29. d. M.,  
früh 8 Uhr,

angeordnet, wozu der flüchtige Beklagte unter dem Androhen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen und er mit jeder Schatzrede ausgeschlossen würde.

Rosbach, den 7. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Robert.

vd. v. Berg, act.

[85] Nr. 35,810. Mannheim. [Urtheil.] In Sachen großh. Generalstaatscasse gegen Handelsmann Wilhelm Sachs von Mannheim, Ersatzforderung und Arrest betreffend, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Vollstreckung, 5064 fl. sammt 5 pCt. Zinsen vom 15. Juni 1849 an die Klägerin zu bezahlen.

B. N. W.

Vorstehendes Urtheil wird auf Antrag des Klägerischen Anwalts dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege verkündet.

Mannheim, den 30. Sept. 1850.]

Großh. Stadtamt.

A. A.

Große.

Entscheidungsgründe.

In der Klage wird eine Entschädigungsforderung von 5064 fl. geltend gemacht, die durch ihre Entstehung erhalten haben soll, daß

Beklagter als Vergütung für eine Reise, die er in Begleitung des Reichscommissärs Kavaur nach Stuttgart unternahm, auf Anweisung der provisorischen Regierung 64 Gulden aus der Staatscasse erhielt und im Auftrage der Nationalversammlung in Stuttgart die Summe von 5000 fl. als darlehnsweisen Vorschuß auf den Matrikularbeitrag Badens an die Reichscasse bei der großh. Generalsstaatscasse in Empfang nahm und nach Stuttgart überbrachte. Beide Beträge werden aus dem doppelten Grunde zurückverlangt, weil sie einerseits Zahlungen zur Ungebühr, und andererseits in Folge einer unrechten That geleistet worden seyen, an welcher der Beklagte als Gehülfe sich betheiliget habe. Abgesehen von der ersteren Klagebegründung, deren Voraussetzungen nicht vorhanden sind, erscheint die Klage nach dem zweiten Fundamente als begründet, da die provisorische Regierung durch ihren Eingriff in die badische Staatscasse ein Unrecht beging, welches nur durch die Behülfe des Beklagten, die in der Empfangnahme des Geldes bestand, vollendet wurde. Außerdem participirte der Beklagte an dem Delicte der Vermerkmachung der badischen Staatscasse auch noch dadurch, daß er als Bevollmächtigter der Stuttgarter Nationalversammlung handelte, die durch ihr Anstehen an die provisorische Regierung um Auszahlung eines darlehnsweisen Vorschusses auf den Matrikularbeitrag Badens an die Reichscasse intellektuelle Urheberin jener Vermerkmachung geworden ist.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des L. N. S. 1382 a bis d und des §. 169 d. P. D. wurde, wie geschehen, erkannt.

Zur Beglaubigung:

Ueberrhein, a. j.

[85]1 Nr. 43 207. Mosbach. [Bekanntmachung.] In Sachen des Schneidermeisters Thren in Mosbach gegen Madame Demanet in Dbrigheim, Forderung von 12 fl. 15 kr. Auf Antrag des Klägers ergeht

B e s c h l u ß.

Wird für den Betrag der klägerischen Forderung ad 12 fl. 15 kr. für Arbeitslohn auf das Kosten-Guthaben der Beklagten bei Barb. Wasser mann in Mannheim, ad 16 fl. 15 kr. Arrest angesetzt und derselben aufgegeben, den mit Arrest belegten Betrag bei Vermeidung doppelter Zahlung bis zu ergehender weiterer Verfügung nicht auszuführen.

Nachricht dem Beklagten mit der Auflage,

binnen 4 Wochen den klagenden Theil um so gewisser zu befriedigen, als sonst demselben das mit Arrest belegte Guthaben an Zahlungsstatt zugewiesen werden wird.

Dies wird der Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Mosbach, den 9. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

N o b e r.

v. Berg, a. j.

[85]1 Nr. 18,831. Neckarbischofsheim. [Entmündigungszurücknahme.] Der Ludwig Junker'schen Wittwe von Hasselbach wurde wegen Gemüthskrankheit mittelst diesseitigen Erkenntnisses vom 7. Mai d. J., Nr. 8762, ein Rechtsbeistand nach L. N. S. 499 beigegeben, welches Erkenntniß, da sich die Geisteskrankheit derselben nunmehr wieder gegeben hat, hiermit wieder zurückgenommen wird, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 12. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

V e n i z.

[85]1 Nr. 26,768. Schwesingen. [Erkenntniß.] J. S. der Elisabetha Breisch von Weiler gegen den ev. Lehrer Rinkler von Brühl. Nachdem gegen den Beklagten unterm 13. September, Nr. 24,570, eingedrückt am 20. September resp. 21. September l. J., ein bedingter Zahlbefehl auf 66 fl. Verdienst für die Zeit vom 20. December 1847 bis 8. Jull 1849 ergangen ist, und der Beklagte bis jetzt weder Zahlung geleistet, noch Einwand erhoben hat, wird auf Anrufen der Klägerin obige Summe für zugestanden erklärt, und dem Beklagten deren Zahlung bei Vermeidung der Execution aufgegeben.

Schwesingen, den 7. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

K a s t.

[84]2 Nr. 22,945. Radolfzell. [Aufforderung.] Im Geburtsbuche von Gailingen sind eingetragen:

Lorenz Gafner, Sohn des Korbmacher Johann Gafner und der Genoseva Brunner, geb. in Marishausen, Cantons Schaffhausen, am 9. Juni 1830 und in Gailingen getauft.

Joseph Pfister, Sohn des Korbmacher Anton Pfister und der Karolina Hufschmidt, geb. in Haslen, Cantons Appenzell, am 9. Mai 1830 und in Gailingen getauft.

Deren gegenwärtiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt, im Falle solcher im Großherzogthum Baden sich befinden sollte, so gehören sie zur Conscription für 1851. Daher wir dies bekannt machen, damit die Aufnahme in die Conscriptionsliste von dem betreffenden Amte geschehe und davon anher Nachricht gegeben werde.

Rodolfzell, den 12. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

[84]2 Nr. 21,390. Wertheim. [Aufforderung.] Die gesetzlichen Erben des Johann Joseph Recl von Freudenberg haben auf dessen Nachlaß verzichtet, und trägt nun dessen Wittwe Magdalena geb. Meier darauf an, sie in Besitz und Gewähr dieser Verlassenschaft einzusetzen.

Es werden daher Alle, welche gegen diesen Antrag Einsprache machen wollen, aufgefordert, dies binnen 6 Wochen zu thun, widrigenfalls demselben Statt gegeben würde.

Wertheim, den 1. Oct. 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Dr. Buchelt.

Frey, a. j.

[84]2 No. 23,539. Mannheim. [Utheil.] In Sachen des Juweliers Friedrich Engelhorn in Mannheim, Kläger gegen die Theilhaber der früher bestandenen Gasapparaten-Gesellschaft dahier, als 1. G. Smyers-Wilquet und 2. die Erben des Kaufmanns Carl Ludwig Röster, Beklagte, Ernennung eines Schiedsgerichts betreffend, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Der Mitbeklagte Smyers wird für schuldig erklärt zur Constituirung des vertragmäßigen Schiedsgerichts innerhalb 14 Tagen bei Zwangsvermeidung von seiner Seite mitzuwirken.

V. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird auf Antrag des klägerischen Anwalts dem flüchtigen Mitbeklagten Smyers auf diesem Wege eröffnet.

Mannheim, den 1. Jun 1850.

Großh. Stadtamt.

A. A.

Grohe. Ueberrhein.

Entscheidungsgründe.

Auf Grund eines zwischen dem Kläger und den Beklagten abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags verlangt der Erstere die Mitwirkung der Letzteren zur Constituirung des vertragmäßigen Schiedsgerichts. Der Beklagte Smyers

hat die Berechtigung des klägerischen Verlangens zugestanden, glaubt aber, daß die Klage zur Zeit unbegründet und der Kläger zur Erlegung der Kosten zu verurtheilt sey, weil dieser keine außergerichtliche Aufforderung zur Bestellung des Schiedsgerichts habe ergehen lassen. Da die weiter zu pflegenden Verhandlungen über den Kostenpunkt der Erlassung eines Urtheils in der Hauptsache nicht im Wege stehen, so wurde, wie geschehen, erkannt.

Zur Beglaubigung:  
Ueberrhein.

[85]1 Nr. 27,672. Wiesloch. [Fahndung.] Martin Stier von Walschenberg, dessen Signalement hier folgt, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht und seine Heimath gegen das Gebot verlassen. Die Behörden werden deshalb ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn auf Betreten einzuliefern.

Signalement:

Martin Stier ist von mittlerer Größe, nicht stark, läuft etwas gebückt, hat weiß-raune Haare, ein etwas längliches-schmales blaßes Gesicht und eine große Nase. Er trägt eine Pelzkappe, ein dunkelblaues Camisol und graugelbe Hosen.

Wiesloch, den 19. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

[83]2 Nr. 31,785. Bruchsal. [Aufforderung.] Die Soldaten Hubertus Rödler von Destringen, Ludwig Wilhelm von Bruchsal und August Arnold von da vom 3. Infanterie-Bataillon, Karl Batsching von Stettfeld vom 9. Infanterie-Bataillon und Karl Emil Siegel von Bruchsal von 10. Infanterie-Bataillon haben sich unerlaubter Weise entfernt, und werden bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier oder bei ihrem Militärcommando sich einzufinden. Zugleich werden die Behörden ersucht, auf sie zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hierher oder an das großh. Bataillons-Commando abzuliefern.

Bruchsal, den 9. Oct. 1850.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

[84]2 Nr. 43,437. Mosbach. [Fahndung.] Jakob Ustleber von Hasmersheim steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung und soll über dieses Verbrechen constituirt werden. Da dessen dormaliger Aufenthaltsort dießseits

jedoch unbekannt ist, so werden sämmtliche resp. Polizeibehörden ersucht, den Genannten auf Betreten arretiren und gefällig anher transportiren zu lassen, zu welchem Behufe mir das Signalement desselben unten beifügen.

#### Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5' 2", Statur stark, Gesichtsförmig rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne nieder, Augen dunkel, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Bart schwach, Kinn rund.

Mosbach, den 11. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Rober.

v. Berg, act. jur.

#### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamt Weinheim:

[83]3 zwischen der evangelischen Pfarrei der Altstadt in Weinheim und der Gemeinde daselbst;

2) im Bezirksamt Engen:

[83]3 zwischen der gr. athol. Pfarrei Immendingen und den Zehntpflichtigen zu Höwenegg, Gemeinde Immendingen;

3) im Bezirksamt Pfullendorf:

[84]2 zwischen dem Spital Pfullendorf und den Zehntpflichtigen zu Döfenbach;

4) im Bezirksamt Krautheim:

[85]1 zwischen der Pfarrei Oberwittstadt und der Gemeinde Schollhof;

5) im Bezirksamt Waldshut:

[85]1 zwischen der Pfarrei Herrischried und der Gemeinde Segeten;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammguts-Theil, Unterpfaund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

#### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

##### Schuldenliquidationen.

[81]3 Nr. 23,817. Tauberbischofsheim. [Ganterkenntniß.] Ueber die Verlassen-

schaft des Martin Treßs von Werbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 26. October d. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfaundsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Richterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 12. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Rast.

Bath.

[85]1 Nr. 27,712. Wiesloch. [Präklusiv-Beschreibung.] Die Gant des Conrad Hase in Schatthausen betr.

Werden alle die Gläubiger, welche ihre Forderung in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Wiesloch, den 4. Oct. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurh.

Arnold.

[73]2 A-Nr. 17,864. Buchen. [Ganterkenntniß.] Ueber das Vermögen des Hirschwirth Adam Sachs von Langenetz haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 11. November l. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, (schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfaundsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich



der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung, anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Buchen, den 3. Oct. 1850.  
Großh. Bezirksamt.  
Walli.

vd. Kaufmann.

[81]3 A. Nr. 42, 152. Mosbach. [Gant-erkenntniß.] Ueber das Vermögen des Wirths Martin Leuz dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 31. October,  
früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden, und wird bemerkt, daß das ganze Masse-Vermögen aus 61 fl. besteht.

Mosbach, den 2. October 1850.  
Großh. Bezirksamt.

Robber.  
vd. Besch, a. j.

Kauf-Anträge.

[85]1 Rinschheim, Amts Buchen. [Gemeinde säferei-Verpachtung.] Die hiesige Gemeinde säferei, welche bis Michaeli 1851 zu Ende geht, und mit 300 Stück Schafen, die

Hälfte mit Lamm- und die Hälfte mit Gestrüch, betrieben werden kann, wird

Montag den 4. November l. J.,  
Mittags 12 Uhr,  
auf hiesigem Rathhause auf weitere 6 Jahre verpachtet.

Froglische Schäferei darf mit der betreffenden Schafherde nur den Sommer über, nämlich vom 19. März bis 11. November, betrieben werden.

Indem wir die Steigliebhaber hierzu höflich einladen, bemerken wir dabei, daß sich auswärtige Steigliebhaber bei der Versteigerung mit legalen Sitten- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Rinschheim, den 17. Oct. 1850.  
Bürgermeisteramt.

Bechtold.  
vd. Bechtold.

[85]1 Mannheim. [Zwangsv. Versteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffes wird das dem hiesigen Bürger und Straßenwart Stephan Maas zugehörige Haus dahier im Quadrate

Lit. T 2 No. 13 mit Päckerei-Einrichtung am 31. Oct. 1850, Nachmittags 5 Uhr, nochmals auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erzielt wird.

Mannheim, den 12. October 1850.  
Großh. Bürgermeisteramt.

E. Kestler.  
F. Meyer.

[85] Zuzenhausen, Amts Einsheim. [Zwangsliegenchaftsversteigerung.] In Folge richterlicher Verfügung werden dem Christian Schlund ledig dahier bis Donnerstag den 31. Oct. l. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier seine sämmtliche Liegenchaften, bestehend in einem halben Wohnhaus und 1 Morg. 31 Rth. Ackerland in 8 Stücke, zusammen auf 460 fl. abgeschätzt, im Vollstreckungswege öffentlich versteigert, und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Zuzenhausen, den 1. Oct. 1850.  
Bürgermeisteramt.

Sinn.  
Reidel.

Hierzu das Verordnungsblatt No. 25.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Müller.  
Verlag der Buchdruckerei des kath. Bürgerhospitals.